



**Versammlung am 11.02.2012 um 15:00 Uhr**

**Tagesordnung**

- TOP 01 Eröffnung und Begrüßung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung.
- TOP 02 Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung.
- TOP 03 Berichte
- Vorstand
  - Kassiererin
  - Kassenprüfer
- TOP 04 Wahl eines Versammlungsleiters und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2011
- TOP 05 Neuwahlen
- des Vorsitzenden
  - des stellvertretenden Vorsitzenden
  - des Kassenwartes
  - des Geschäftsführers
  - des Jugendwartes
  - der Kassenprüfer
  - des Schwimmwartes
- TOP 06 Planung der Aktivitäten 2012
- für den sportlichen Bereich
  - außerhalb des sportlichen Bereichs
- TOP 07 Verschiedenes

Ausschluß folgender Mitglieder wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages und fernbleiben vom Training.:

Vorschlag von Sven Scholz – siehe Anlage Satzungsänderung / Anpassung an die Mustersatzung des DJK ab dem Jahr 2013

Lt. **Satzung** müssen **Anträge zur Jahreshauptversammlung** 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.  
Der Vorstand wünscht ein erfolgreiches Jahr 2012.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

# Entwurf der neuen Vereinssatzung in Anlehnung an die Mustersatzung des DJK

DJK SV Hamborn e.V.  
Vereinssatzung

## § 1 Name und Sitz des Schwimmvereins

01. Der Schwimmverein führt den Namen: DJK SV Hamborn e.V..  
Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
02. Der Schwimmverein hat seinen Sitz in Duisburg.
03. Der Schwimmverein bemüht sich, mit besonders den kath. Gemeinden in Duisburg zusammenzuarbeiten.
04. Der DJK SV Hamborn e.V. gehört zum DJK-Diözesanverband Essen.  
Dieser ist die vom Bischof anerkannte katholische Einrichtung und Zusammenfassung aller Bemühungen zur Förderung des Sports im Bereich des Bistums Essen. Der Verein führt die DJK Zeichen.
05. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports.
06. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die Sportjugend. Er erstrebt die Förderung des Sports in seiner Vielgestaltigkeit und insbesondere die geistige, körperliche und charakterliche Erziehung der Jugend.
07. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Schwimmvereins darf nur für die Förderung des Volkssports und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitarbeit keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen, noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.
08. Geschäfts- und Kassenführung erfolgt durch den Verein.
09. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
10. Der DJK-SV-Hamborn e.V. ist im Vereinsregister eingetragen.

(alt 10. Der Schwimmverein wird in das Vereinsregister eingetragen, ist rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister.)

-----

## § 2 Ziele und Aufgaben

01. Entsprechend der Satzung des Bundesverbandes will der Schwimmverein in einzelnen Abteilungen sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:
02. Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
03. Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
04. Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet dort seine Hilfe an.
05. Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
06. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.
07. Der DJK-SV-Hamborn e.V. und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des DJK-SV-Hamborn e.V. erhalten keine Zuwendungen. Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
08. Aufwandsentschädigung: Siehe Hinweis in der Präambel.

(alt a. Der Verein fordert die Sportler im Breiten- und Leistungssport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen. Er fordert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

b. Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.

c. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband.

d. Er führt die durch Verbandsbeschluss festgesetzten Verbandsbeiträge seiner Mitglieder termingemäß an den Bundesverband ab und erfüllt seine Beitragspflicht gegenüber den Fachverbänden.

e. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Schwimmsport zur Verfügung zu stellen.)

-----

(Alt § 3 Mitgliedschaft

01. Der DJK SV Hamborn e.V. gehört dem DJK-Sportverband "Deutsche Jugendkraft" an.

Der DJK-Sportverband "Deutsche Jugendkraft" ist Mitglied im katholischen Bundesverband für Leistungs- und Breitensport. In ökumenischer Offenheit nimmt er jeden auf, der bereit ist, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verband mitzutragen.

02. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

a. aktive Mitglieder, die regelmäßig Schwimmsport betreiben oder aktiv in der Führung des Vereins tätig sind. Die altersmäßige Gliederung der Jugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Verbände,

b. passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins zu fordern und einen Beitrag zu leisten,

c. Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben

03. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahren haben Stimmrecht und Wahlrecht.

04. Aufnahme, Austritt, Ausschluß

a. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in dem Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmevertrag beim Vereinsvorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

b. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

c. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an den Vorstand. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.

d. Über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluß hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsmäßig geforderten Mitgliederverpflichtungen verstößt.

05. Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht:

a. am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins aktiv teilzunehmen und die Satzungen und Ordnungen des Vereins zu erfüllen,

b. im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen,

c. die festgesetzten Beträge (z. B. Vereins- und Verbandsbeitrag) zu entrichten.)

### § 3 Mitgliedschaft

01. Mitglieder des DJK-SV-Hamborn e.V. sind die Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.
02. Die Aufnahme in den DJK-SV-Hamborn e.V. erfordert einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.  
Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
03. Der Ausschluss aus dem DJK-SV-Hamborn e.V. kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK-Diözesanverbandes Essen oder dieser Satzung wesentlich widerspricht.
04. Der Austritt aus dem DJK-SV-Hamborn e.V. erfordert eine schriftliche Erklärung per Einschreiben an den Vorstand.  
Er wird zum Ende des Geschäftsjahres nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
05. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele und Aufgaben des DJK-SV-Hamborn e.V. gemäß dieser Satzung zu vertreten;
  - b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-SV-Hamborn e.V. teilzunehmen;
  - c) die Beschlüsse des DJK-SV-Hamborn e.V. auszuführen;
  - d) die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt, in Form von Geld zu leisten.

-----

## § 4 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

01. Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung,
02. geschäftsführender Vorstand.

### 01. Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- a. die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist ordentlich oder außerordentlich und besteht aus den über 16 Jahre alten Mitgliedern des Vereins. Die Hauptversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereins. Sie nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastungen, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliederbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über die Anträge.
- b. Die Hauptversammlung tritt jährlich innerhalb der ersten zwei Monate zusammen. Sie muss zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Tag und Stunde und unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
- c. Der Vorstand des Vereins kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- d. Für die außerordentlichen Hauptversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Hauptversammlungen. Die Einberufungsfrist kann in diesem Fall auf 10 Tage verkürzt werden.
- e. Die ordnungsgemäße Einberufung ist zu Beginn der Versammlung von den Stimmberechtigten zu bestätigen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, beschlussfähig.
- f. Für Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn dieses von einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- g. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Hauptversammlung. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
- h. Anträge der Vereinsmitglieder müssen 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand vorliegen.
- i. Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Anträge hierzu müssen als besonderer Punkt auf der Tagesordnung gestanden haben.

### 02. Geschäftsführender Vorstand

- a. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung für 1 Jahr gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder die volljährig sind. Alle Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers sind in einem getrennten Wahlgang zu wählen.

Der Vorstand besteht aus:  
dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Kassenwart.

b. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in Gemeinschaft miteinander oder je in Gemeinschaft mit dem Kassenwart berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

c. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

d. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

e. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

f. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

g. Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

h. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederkartei.

i. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten zwei Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

-----

(alt § 5 Wahl und Beschlussfähigkeit

01. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Wählbar sind alle über 21 Jahre alten Vereinsmitglieder.

02. Zur Nachprüfung der Kassenführung sind von der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl der

Ausgeschiedenen ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.

03. Alle Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers sind in einem getrennten Wahlgang zu wählen. Erhält ein zu Wählender nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden zu Wählenden statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Als gewählt gilt dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

04. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter, der durch die Hauptversammlung bestätigt werden muss.

05. Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom

Vorsitzenden einberufen werden.

06. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

07. Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Anträge hierzu müssen als besonderer Punkt auf der Tagesordnung gestanden haben.

)

## § 5 Austritt

01. Der Austritt des DJK-SV-Hamborn e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt des DJK-SV-Hamborn e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Essen. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

-----



## § 6 Auflösung

01. Die Auflösung des DJK-SV-Hamborn e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des DJK-SV-Hamborn e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Essen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des DJK-SV-Hamborn e.V. fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die DJK-Sportschule Münster die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.
02. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beschlossen vom DJK-Bundestag am: 3. Mai 2008 in Bad Kreuznach  
Duisburg, \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

(alt § 6 Auflösung

01. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung", mit einer Frist von 14 Tagen, einberufenen Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Abwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

02. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

03. Der Auflösungsbeschluss ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

04. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Dechanten des Dekanates Hamborn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege verwenden hat.

Duisburg, 10.03.1989

)